

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I Mitteilungen	
	Kommission	
93/C 148/01	ECU.....	1
	II Vorbereitende Rechtsakte	
	Kommission	
93/C 148/02	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Umstellung der Finanzierung bestimmter Beihilfen gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 1096/88 und (EWG) Nr. 2328/91 von der Abteilung Ausrichtung auf die Abteilung Garantie des EAGFL und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 bezüglich der Kofinanzierung der Flächenstillegungsregelung	2
93/C 148/03	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über den Abschluß des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe über die Fischerei vor der Küste von São Tomé und Príncipe für die Zeit vom 1. Juni 1993 bis zum 31. Mai 1996 ...	3
	Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe über die Fischerei vor der Küste von São Tomé und Príncipe für die Zeit vom 1. Juni 1993 bis zum 31. Mai 1996	4
93/C 148/04	Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe über die Fischerei vor der Küste von São Tomé und Príncipe für die Zeit vom 1. Juni 1993 bis zum 31. Mai 1996	9

Abkommen in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe über die Fischerei vor der Küste von São Tomé und Príncipe für die Zeit vom 1. Juni 1993 bis zum 31. Mai 1996 10

III *Bekanntmachungen*

Kommission

93/C 148/05 Einzelausschreibungsbekanntmachung Nr. 13/93 für den mit der Verordnung (EWG) Nr. 3777/91 eröffneten Verkauf von Weinalkohol 11

93/C 148/06 Bekanntmachung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen nach allen Drittländern 13

93/C 148/07 Bekanntmachung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Gerste nach allen Drittländern 15

93/C 148/08 Bekanntmachung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Roggen nach allen Drittländern 16

93/C 148/09 Mitteilung über die beabsichtigte Überprüfung einer Antidumpingverordnung 17

93/C 148/10 Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung — Bekanntmachung, veröffentlicht gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates vom 25. Juli 1985 — Gründung 19

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU ⁽¹⁾

27. Mai 1993

(93/C 148/01)

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	40,0813	US-Dollar	1,20690
Danische Krone	7,48099	Kanadischer Dollar	1,52722
Deutsche Mark	1,95277	Japanischer Yen	130,587
Griechische Drachme	264,626	Schweizer Franken	1,74542
Spanische Peseta	154,122	Norwegische Krone	8,27031
Franzosischer Franken	6,58849	Schwedische Krone	8,78264
Irishes Pfund	0,800228	Finnmark	6,61383
Italienische Lira	1792,95	osterreichischer Schilling	13,7370
Hollandischer Gulden	2,18944	Islandische Krone	76,7832
Portugiesischer Escudo	187,601	Australischer Dollar	1,74282
Pfund Sterling	0,778145	Neuseelandischer Dollar	2,21654

Die Kommission verfugt jetzt uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Wahrungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind borsentaglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brussel wahlen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslost;
- den Ablauf der Ubertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Die Kommission unterhalt ferner einen Fernschreiber mit Antwortgerat (unter der Nummer 21791), bei dem die Tagesdaten fur die Berechnung der Wahrungsausgleichsbetrage im Rahmen der Durchfuhrung der gemeinsamen Agrarpolitik abgerufen werden konnen.

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geandert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschlu 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Umstellung der Finanzierung bestimmter Beihilfen gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 1096/88 und (EWG) Nr. 2328/91 von der Abteilung Ausrichtung auf die Abteilung Garantie des EAGFL und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 bezüglich der Kofinanzierung der Flächenstillegungsregelung

(93/C 148/02)

KOM(93) 176 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 5. Mai 1993)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die durch die Abteilung Ausrichtung des EAGFL finanzierten Beihilferegelungen gemäß den Titeln II, VII und VIII der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates vom 15. Juli 1991 über die Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur⁽¹⁾ wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 des Rates vom 30. Juni 1992 für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren⁽²⁾ und der Verordnung (EWG) Nr. 2080/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Beihilferegelung für Aufforstungsmaßnahmen in der Landwirtschaft⁽³⁾ durch neue, durch die Abteilung Garantie des EAGFL zu finanzierende Regelungen ersetzt.

Außerdem wurden die durch die Abteilung Ausrichtung des EAGFL finanzierten Beihilferegelungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1096/88 des Rates vom 25. April 1988 zur Einführung einer Gemeinschaftsregelung zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit⁽⁴⁾ mit der Verordnung (EWG) Nr. 2079/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Beihilferegelung für den

Vorruhestand in der Landwirtschaft⁽⁵⁾ durch von der Abteilung Garantie des EAGFL zu finanzierende Regelungen ersetzt.

Für die Ernte 1992 können letztmals neue Aufträge auf Inanspruchnahme der Flächenstillegungsregelung gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 gestellt werden. Die Finanzierung dieser Regelung erfolgt zu gleichen Teilen aus den Abteilungen Garantie und Ausrichtung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL).

Mit den Verordnungen (EWG) Nr. 1765/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen⁽⁶⁾, (EWG) Nr. 2078/92 des Rates sowie (EWG) Nr. 2080/92 wurden neue Formen der Flächenstillegung eingeführt. Diese werden aus der Abteilung Garantie des EAGFL finanziert.

Gemäß den mit Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92, Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2079/92 und Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2080/92 vorgesehenen Übergangsbestimmungen können sich noch nach dem 1. Januar 1993 Ausgaben aus der Anwendung der alten Regelungen gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 2328/91 und (EWG) Nr. 1096/88 ergeben.

Die Umstellung von den alten auf die neuen Regelungen sollte erleichtert werden. Es dürfen jedoch nicht zwei Verwaltungsregelungen gleichzeitig gelten.

Es ist deshalb vorzusehen, daß ab 1. Januar 1993 alle einschlägigen Ausgaben der Mitgliedstaaten durch die Abteilung Garantie des EAGFL finanziert werden.

(¹) ABl. Nr. L 218 vom 6. 8. 1991, S. 1.

(²) ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 85.

(³) ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 96.

(⁴) ABl. Nr. L 110 vom 29. 4. 1988, S. 1.

(⁵) ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 91.

(⁶) ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 12.

Es empfiehlt sich, alle vom 16. Oktober 1992 an im Rahmen der verschiedenen Flächenstillegungsmaßnahmen getätigten Ausgaben der Mitgliedstaaten unter derselben Rubrik der Finanziellen Vorausschau zusammenzufassen. Die Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 ist daher entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ausgaben, welche die Mitgliedstaaten ab 1. Januar 1993 für die mit den Titeln II, VII und VIII der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 und mit der Verordnung (EWG) Nr. 1096/88 vorgesehenen Maßnahmen vornehmen, werden von der Abteilung Garantie des EAGFL erstattet.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Absatz 2 letzter Unterabsatz wird folgender Satz angefügt:

„Jedoch erfolgt die gemeinschaftliche Kofinanzierung bei den vom 16. Oktober 1992 an von den Mitgliedstaaten im Rahmen dieser Regelung getätigten Ausgaben auf der Grundlage der nach Artikel 31 Absatz 2 festgelegten Sätze vollständig aus der Abteilung Garantie.“

2. In Artikel 31 Absatz 1 zweiter Unterabsatz wird folgender Satz angefügt:

„Die von den Mitgliedstaaten vom 16. Oktober 1992 an im Rahmen dieser Maßnahmen getätigten Ausgaben jedoch gehen ausschließlich zu Lasten der Abteilung Garantie des EAGFL.“

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über den Abschluß des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe über die Fischerei vor der Küste von São Tomé und Príncipe für die Zeit vom 1. Juni 1993 bis zum 31. Mai 1996

(93/C 148/03)

KOM(93) 177 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 5. Mai 1993)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,
auf Vorschlag der Kommission,
nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,
in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß dem Abkommen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe über die Fischerei vor der Küste von São Tomé und Príncipe⁽¹⁾, das am 18. April 1985 in Kraft getreten ist, haben die Vertragsparteien die Änderungen oder Ergänzungen vereinbart, die am Ende des Anwendungszeitraums des Protokolls⁽²⁾ in das Abkommen aufzunehmen sind.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 54 vom 25. 2. 1984, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EWG) Nr. 1295/91 vom 14. Mai 1991 (ABl. Nr. L 123 vom 18. 5. 1991, S. 1).

Im Anschluß an diese Verhandlungen wurde am 10. Februar 1993 ein neues Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und des finanziellen Ausgleichs nach dem genannten Abkommen für die Zeit vom 1. Juni 1993 bis zum 31. Mai 1996 paraphiert.

Es liegt im Interesse der Gemeinschaft, das in dieser Verordnung genannte Protokoll zu genehmigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe über die Fischerei vor der Küste von São Tomé und Príncipe für die Zeit vom 1. Juni 1993 bis zum 31. Mai 1996 wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Protokolls ist dieser Verordnung beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die befugt sind, das Protokoll rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

PROTOKOLL

zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe über die Fischerei vor der Küste von São Tomé und Príncipe für die Zeit vom 1. Juni 1993 bis zum 31. Mai 1996

Artikel 1

Ab 1. Juni 1993 werden die nach Artikel 2 des Abkommens gewährten Fangmöglichkeiten für einen Zeitraum von drei Jahren auf 40 Thunfischfroster (Wadenfischerei) und 8 Thunfischfänger mit Angeln oder Langleinenfischereiboote festgesetzt.

Artikel 2

(1) Der in Artikel 6 des Abkommens vorgesehene finanzielle Ausgleich beträgt für den in Artikel 1 genannten Zeitraum 1 650 000 ECU und wird in drei gleichen Jahresraten gezahlt. Dieser Betrag deckt ein Fanggewicht von jährlich 9 000 Tonnen in den Gewässern von São Tomé und Príncipe. Falls die Thunfischfänge der Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft in den Gewässern von São Tomé und Príncipe diese Menge übersteigen, wird der Betrag proportional erhöht.

(2) Die Verwendung dieses Ausgleichs unterliegt der ausschließlichen Zuständigkeit der Regierung der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe. Die Ausgleichszahlungen werden auf ein Konto der Nationalbank von São Tomé und Príncipe überwiesen.

Artikel 3

(1) Die Gemeinschaft beteiligt sich während des in Artikel 1 genannten Zeitraums mit einem Betrag von 250 000 ECU an der Finanzierung von wissenschaftlichen und technischen Programmen zur besseren Erforschung der Fischereiresourcen und der Biologie in der ausschließlichen Wirtschaftszone von São Tomé und Príncipe.

(2) Diese Programme werden von den zuständigen Stellen von São Tomé und Príncipe und der Gemeinschaft ausgearbeitet; die Gemeinschaft beteiligt sich ge-

gebenenfalls an ihrer Abwicklung. Sobald der Inhalt der Programme genehmigt ist, werden sie durch Zahlungen finanziert, die auf ein von den Behörden von São Tomé und Príncipe bezeichnetes Konto überwiesen werden.

(3) Die zuständigen Behörden von São Tomé und Príncipe übermitteln den Dienststellen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften einen Bericht über die Durchführung der genehmigten Programme und über ihre Ergebnisse. Die Kommission behält sich das Recht vor, die Behörden von São Tomé und Príncipe um zusätzliche wissenschaftliche Informationen zu ersuchen.

Artikel 4

(1) Die beiden Vertragsparteien kommen überein, daß eine Erweiterung der Kenntnisse und Fähigkeiten der in der Seefischerei tätigen Personen wesentlich für den Erfolg ihrer Zusammenarbeit ist. Die Gemeinschaft wird daher

- a) den Staatsbürgern von São Tomé und Príncipe den Zugang zu den Einrichtungen ihrer Mitgliedstaaten erleichtern und zu diesem Zweck Stipendien für Studien oder praktische Ausbildungsgänge in den verschiedenen, die Fischerei betreffenden wissenschaftlichen Fachbereichen zur Verfügung stellen. Diese Stipendien können auch in jedem anderen, durch ein Kooperationsabkommen mit der Gemeinschaft verbundenen Staat genutzt werden;
- b) die Kosten für die Beteiligung von São Tomé und Príncipe am regionalen Fischereiausschuß des Golfs von Guinea und an der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischarten des Atlantiks (ICCAT) übernehmen;
- c) die Kosten für die Teilnahme an internationalen Konferenzen oder fischereibezogenen Praktika decken.

(2) Die Gesamtkosten für diese Maßnahmen dürfen 275 000 ECU nicht übersteigen. Dieser Betrag wird in drei gleichen Jahresraten auf das vom Ministerium für Handel, Industrie, Fremdenverkehr und Fischerei angegebene Konto überwiesen. Dieses Ministerium verwaltet alle gemäß Absatz 1 finanzierten Maßnahmen und übermittelt den Dienststellen der Kommission einen detaillierten Bericht über die Verwendung der Mittel.

Artikel 5

Unterläßt die Gemeinschaft die Zahlungen gemäß Artikel 2 und 3, so kann die Anwendung dieses Protokolls ausgesetzt werden.

Artikel 6

Der Anhang des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe über die Fischerei vor der Küste von São Tomé und Príncipe wird aufgehoben und durch den Anhang zu diesem Protokoll ersetzt.

Artikel 7

Dieses Protokoll tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Es gilt mit Wirkung vom 1. Juni 1993.

ANHANG

Bedingungen für die Ausübung des Fischfangs in der Fischereizone von São Tomé und Príncipe für die Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft

1. Verfahren für die Beantragung und Ausstellung der Lizenzen gemäß Artikel 4 des Abkommens

Mindestens 20 Tage vor dem beantragten Beginn der Geltungsdauer stellen die zuständigen Behörden der Gemeinschaft über die Delegation der Kommission in São Tomé und Príncipe beim Ministerium für Handel, Industrie, Fremdenverkehr und Fischerei von São Tomé und Príncipe einen Antrag für jedes Fischereifahrzeug, das aufgrund des Abkommens Fischfang betreiben will.

Die Anträge werden auf entsprechenden Vordrucken gestellt, die für diesen Zweck von der Regierung der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe ausgegeben werden und von denen nachstehend ein Muster beigelegt ist (Anlage 1).

Die Lizenzen werden den Reedern oder ihren Vertretern über die Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in São Tomé und Príncipe binnen 20 Tagen nach Eingang des Antrags durch die Behörden von São Tomé und Príncipe erteilt.

Die Lizenz ist auf den Namen eines bestimmten Schiffes ausgestellt und nicht übertragbar. Im Fall nachgewiesener höherer Gewalt jedoch kann die Lizenz für ein Fahrzeug auf Antrag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften durch eine neue Lizenz für ein anderes Fischereifahrzeug mit vergleichbaren technischen Daten wie das zu ersetzende Fahrzeug ersetzt werden. Der Reeder des zu ersetzenden Fahrzeugs übersendet die ungültig gewordene Lizenz über die Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in São Tomé und Príncipe an das Ministerium für Handel, Industrie, Fremdenverkehr und Fischerei von São Tomé und Príncipe.

Die neue Lizenz enthält folgende Angaben:

- das Ausstellungsdatum,
- den Vermerk, daß diese Lizenz an die Stelle der Lizenz für ein anderes Fahrzeug tritt, und zwar für die verbleibende Geltungsdauer.

In diesem Fall ist keine neue Pauschalgebühr gemäß Punkt 5 zu entrichten.

Die Lizenz ist jederzeit an Bord mitzuführen.

2. Die Lizenzen haben eine Gültigkeitsdauer von einem Jahr. Sie können erneuert werden.
3. Die Gebühren gemäß Artikel 4 des Abkommens werden auf 20 ECU je in der Fischereizone von São Tomé und Príncipe gefangene Tonne festgesetzt.
4. Die zuständigen Behörden von São Tomé und Príncipe teilen die Zahlungsmodalitäten der Gebühren sowie die entsprechenden Kontonummern und zu verwendenden Währungen mit.

5. Die Lizenzen werden erteilt, nachdem an die Nationalbank von São Tomé und Príncipe eine Pauschalsumme von 1 500 ECU jährliche je Thunfischwadenfänger-Froster und 200 ECU je Thunfischfänger mit Angeln bzw. Langleinenfischereiboote gezahlt worden ist. Dies entspricht den Gebühren für
 - 75 Tonnen pro Jahr von Wadenfängern-Frostern gefangenen Thunfisch,
 - 10 Tonnen pro Jahr von Thunfischfängern mit Angeln oder Langleinenfischereiboote gefangenen Thunfisch.

6. Die endgültige Abrechnung über die im Wirtschaftsjahr fälligen Gebühren wird von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am Ende eines jeden Kalenderjahres auf der Grundlage der Fangmeldungen vorgenommen, die für jedes Fischereifahrzeug eingegangen sind und von den zuständigen wissenschaftlichen Instituten, insbesondere von dem französischen Institut für wissenschaftliche Forschung bei der Entwicklungszusammenarbeit (ORSTOM) und dem Spanischen Ozeanographischen Institut (IEO), bestätigt wurden.

Diese Abrechnung wird den zuständigen Stellen von São Tomé und Príncipe und den Reedern gleichzeitig zugestellt. Etwaige Restbeträge sind von den Reedern binnen 30 Tagen nach Zustellung der endgültigen Abrechnung an die Nationalbank von São Tomé und Príncipe zu überweisen. Fällt der endgültige Abrechnungsbetrag niedriger aus als die unter Punkt 5 genannte Vorauszahlung, so wird die entsprechende Restsumme dem Reeder nicht erstattet.

7. Die Schiffe der Gemeinschaft führen über jede Fangreise innerhalb der Fischereizone von São Tomé und Príncipe ein Fischereilogbuch, das dem Muster in Anlage 2 entspricht. Dieses Logbuch ist dem Ministerium für Handel, Industrie, Fremdenverkehr und Fischerei über die Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in São Tomé und Príncipe innerhalb von 45 Tagen nach Abschluß des Fangensatzes in der Fischereizone von São Tomé und Príncipe zuzustellen.

Die Formulare sind deutlich auszufüllen und vom Schiffskapitän zu unterzeichnen.

8. Alle Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft geben der Funkstation von São Tomé und Príncipe bei jedem Einlaufen in die Fischereizone von São Tomé und Príncipe und bei jedem Auslaufen die zu diesem Zielpunkt an Bord befindliche Fischmenge durch. Das Rufzeichen wird den Reedern bei Ausstellung der Lizenz mitgeteilt.

Ein Fahrzeug, das beim Fischen angetroffen wird, ohne die Funkstation verständigt zu haben, wird als ein Schiff ohne Lizenz angesehen.

Ist die Funkverbindung nicht möglich, so können die Schiffe auf andere Formen der Nachrichtenübermittlung wie Telex oder Telefax ausweichen.

9. Die Thunfischwadenfänger bemühen sich auf freiwilliger Basis, etwaige Beifänge zu einvernehmlich vereinbarten Preisen an die Behörden von São Tomé und Príncipe abzugeben.

10. Auf Ersuchen der Behörden von São Tomé und Príncipe nehmen die Schiffe Beobachter an Bord. Der Aufenthalt des Beobachters darf die zur Erfüllung seiner Aufgabe erforderliche Zeit nicht überschreiten. Der Kapitän unterstützt die Beobachter bei der Durchführung ihrer Arbeit an Bord.

Die Reeder der Thunfischwadenfänger bemühen sich auf Ersuchen der Behörden von São Tomé und Príncipe, Seeleute aus São Tomé und Príncipe an Bord zu nehmen: maximal drei für sämtliche Thunfischwadenfänger der Gemeinschaft und nicht mehr als einen Seemann pro Schiff. Arbeitsbedingungen und Entlohnung werden zwischen den Reedern und Vertretern der Seeleute frei ausgehandelt.

11. Die von der ICCAT vorgeschriebenen internationalen Normen für den Thunfischfang sind zu beachten.

12. Wird ein Schiff unter der Flagge eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft, das im Rahmen des vorliegenden Abkommens Fischfang betreibt, in der Fischereizone von São Tomé und Príncipe aufgebracht, so ist die Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in São Tomé und Príncipe binnen 48 Stunden zu verständigen.

Ein zusammenfassender Bericht über die Umstände und Gründe für die Aufbringung ist binnen 72 Stunden zu übermitteln.

Anlage 1

DEMOKRATISCHE REPUBLIK SÃO TOMÉ UND PRÍNCIPE

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND FISCHEREI

FANGLIZENZ Nr. ...

Name des Antragstellers:

Anschrift des Antragstellers:

.....

Name und Anschrift des Reeders:

.....

Gegebenenfalls Name und Anschrift des Vertreters in São Tomé und Príncipe:

.....

Name des Schiffes:

Schiffstyp:

Flaggenstaat:

Registrierhafen und Registriernummer:

Äußeres Kennzeichen des Schiffes:

Funkkennzeichen und -frequenz:

Länge des Schiffes:

Breite des Schiffes:

Motorbauart und -leistung:

Ladekapazität:

Mindestbesatzung:

Fangart bzw. -gerät:

Zielarten:

.....

Beantragte Geltungsdauer:

„Der Unterzeichnete bestätigt die Richtigkeit der vorstehenden Angaben. Er erklärt, daß er die auf dem Gebiet der Fischerei und der Schifffahrt geltenden Vorschriften der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe sowie die einschlägigen internationalen Rechtsvorschriften, die ihm bekannt sind, einhalten und für ihre Einhaltung Sorge tragen wird.“

Datum:

DER ANTRAGSTELLER

.....



Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe über die Fischerei vor der Küste von São Tomé und Príncipe für die Zeit vom 1. Juni 1993 bis zum 31. Mai 1996

(93/C 148/04)

KOM(93) 177 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 5. Mai 1993)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das am 18. April 1985 in Kraft getretene Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe über die Fischerei vor der Küste von São Tomé und Príncipe ⁽¹⁾,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft und die Demokratische Republik São Tomé und Príncipe haben Verhandlungen mit dem Ziel geführt, die Änderungen oder Ergänzungen zu vereinbaren, die am Ende des Anwendungszeitraums des Protokolls in das Abkommen über die Fischerei vor der Küste von São Tomé und Príncipe aufzunehmen sind.

Im Anschluß an diese Verhandlungen wurde am 10. Februar 1993 ein neues Protokoll paraphiert.

Dieses Protokoll räumt den Fischern der Gemeinschaft für die Zeit vom 1. Juni 1993 bis zum 31. Mai 1996 Fangmöglichkeiten in den Gewässern unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von São Tomé und Príncipe ein.

Damit die Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft ihre Fangtätigkeit nicht unterbrechen müssen, ist es unerläß-

lich, daß das neue Protokoll möglichst bald genehmigt wird. Aus diesem Grunde haben die beiden Parteien ein Abkommen in Form eines Briefwechsels paraphiert, das die vorläufige Anwendung des paraphierten Protokolls ab dem Tag vorsieht, der dem Tag des Ablaufens des geltenden Protokolls folgt. Es ist angezeigt, das Abkommen in Form eines Briefwechsels vorbehaltlich einer gemäß Artikel 43 des Vertrages zu treffenden endgültigen Entscheidung zu genehmigen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe über die Fischerei vor der Küste von São Tomé und Príncipe für die Zeit vom 1. Juni 1993 bis zum 31. Mai 1996 wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluß beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die befugt sind, das Abkommen in Form eines Briefwechsels rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 54 vom 25. 2. 1984, S. 1.

ABKOMMEN

in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe über die Fischerei vor der Küste von São Tomé und Príncipe für die Zeit vom 1. Juni 1993 bis zum 31. Mai 1996

A. Schreiben der Regierung der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe

Herr ...!

Ich beehre mich, Ihnen unter Bezugnahme auf das am 10. Februar 1993 paraphierte Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und des finanziellen Ausgleichs für die Zeit vom 1. Juni 1993 bis zum 31. Mai 1996 mitzuteilen, daß die Regierung der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe bereit ist, dieses Protokoll mit Wirkung vom 1. Juni 1993 bis zu seinem Inkrafttreten gemäß Artikel 7 vorläufig anzuwenden, sofern die Europäische Gemeinschaft ebenfalls dazu bereit ist.

In diesem Fall muß die Zahlung einer ersten Tranche in Höhe von einem Drittel des in Artikel 2 des Protokolls festgesetzten finanziellen Ausgleichs vor dem 31. Oktober 1993 erfolgen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Europäischen Gemeinschaft zu dieser vorläufigen Anwendung bestätigen würden.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Für die Regierung
der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe*

B. Schreiben der Europäischen Gemeinschaft

Herr ...!

Ich beehre mich, Ihnen den Empfang Ihres heutigen Schreibens mit folgendem Wortlaut zu bestätigen:

„Ich beehre mich, Ihnen unter Bezugnahme auf das am 10. Februar 1993 paraphierte Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und des finanziellen Ausgleichs für die Zeit vom 1. Juni 1993 bis zum 31. Mai 1996 mitzuteilen, daß die Regierung der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe bereit ist, dieses Protokoll mit Wirkung vom 1. Juni 1993 bis zu seinem Inkrafttreten gemäß Artikel 7 vorläufig anzuwenden, sofern die Europäische Gemeinschaft ebenfalls dazu bereit ist.

In diesem Fall muß die Zahlung einer ersten Tranche in Höhe von einem Drittel des in Artikel 2 des Protokolls festgesetzten finanziellen Ausgleichs vor dem 31. Oktober 1993 erfolgen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Europäischen Gemeinschaft zu dieser vorläufigen Anwendung bestätigen würden.“

Ich beehre mich, Ihnen die Zustimmung der Europäischen Gemeinschaft zu einer derartigen vorläufigen Anwendung zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen des Rates
der Europäischen Gemeinschaften*

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

**Einzelanschreibungsbekanntmachung Nr. 13/93 für den mit der Verordnung (EWG)
Nr. 3777/91 eröffneten Verkauf von Weinalkohol**

(93/C 148/05)

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3777/91 vom 18. Dezember 1991 ⁽¹⁾ hat die Kommission einen im Wege der Dauerausschreibung durchzuführenden Verkauf von Weinalkohol der Destillation nach den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates ⁽²⁾ aus Beständen der Interventionsstellen eröffnet.

Die Bieter müssen den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3877/88 des Rates vom 12. Dezember 1988 mit Grundregeln für den Absatz von Alkohol der Destillation nach den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 aus Beständen der Interventionsstellen ⁽³⁾ und der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 der Kommission ⁽⁴⁾ zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen, insbesondere den nachstehenden Vorschriften, nachkommen.

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 wird die Einzelanschreibung Nr. 13/93 für 100 000 hl Alkohol von 100 % vol eröffnet.

Die Nummern der Behältnisse, die Lagerorte und die in jedem Behältnis enthaltene Alkoholmenge sind im Titel X aufgeführt.

I. Angebote

1. In den Angeboten ist eine Menge Alkohol anzuführen, die in einem einzigen Mitgliedstaat gelagert und in den unter Titel X angegebenen Behältnissen enthalten ist. In dem Angebot ist diese Menge nach der Behältnisnummer aufzuschlüsseln. Diese Menge darf je Angebot nicht kleiner sein als 100 hl und nicht größer als 5 000 hl Alkohol von 100 % vol, wenn die industrielle Endnutzung einer Verwendung im Brennstoffsektor vergleichbar ist.

Das Angebot kann den Hinweis enthalten, daß es nur dann als eingereicht gilt, wenn der Zuschlag die ganze oder einen vom Bieter festgesetzten Teil der im Angebot angegebenen Menge betrifft.

Ein Bieter darf je Alkoholart, Art der Endnutzung und je Einzelanschreibung nur ein Angebot einreichen.

2. Die Angebote sind bei der betreffenden Interventionsstelle, in deren Besitz sich der Alkohol befindet, zu hinterlegen:

entweder

SAV im Auftrag der ONIVINS, Zone Industrielle, Avenue de la Ballastière, BP 231, F-33505 Libourne Cedex — Tel.: 57 51 03 03 — Telex: 572025 — Telefax: 57250725,

oder durch Einschreiben an diese Stelle zu senden.

3. Die Angebote sind in versiegeltem Umschlag mit der Aufschrift „Angebot für die Einzelanschreibung Nr. 13/93 — Alkohol EG“ einzureichen. Der versiegelte Umschlag ist in einen an die betreffende Interventionsstelle adressierten Umschlag einzulegen.

4. Die Angebote müssen bei der betreffenden Interventionsstelle spätestens am 14. Juni 1993 um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit eingehen.

5. Jedes Angebot muß außer dem Namen und der Anschrift des Bieters folgende Angaben enthalten:

- a) die Nummer des oder der Behältnisse, auf die sich das Angebot bezieht,
- b) die Alkoholmenge, über die das Angebot lautet, aufgeschlüsselt nach den betreffenden Behältnissen,
- c) den Angebotspreis für die Partie in Ecu je Hektoliter Alkohol von 100 % vol,
- d) den genauen Verwendungszweck des Alkohols.

6. Jedem Angebot ist der Nachweis über die Stellung einer Teilnahmesicherheit in Höhe von 3 ECU je Hektoliter Alkohol von 100 % vol oder des Gegenwerts

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 356 vom 24. 12. 1991, S. 45.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 346 vom 15. 12. 1988, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 43 vom 20. 2. 1993, S. 6.

dieses Betrages in französischen Franken bei folgender Interventionsstelle beizufügen:

SAV im Auftrag der ONIVINS, Zone Industrielle, Avenue de la Ballastière, BP 231, F-33505 Libourne Cedex — Tel.: 57 51 03 03 — Telex: 572025 — Telefax: 57250725.

7. Jedem Angebot ist eine Erklärung beizufügen, in der sich der Bieter verpflichtet, auf jede Beanstandung hinsichtlich der Qualität und der Merkmale des Alkohols zu verzichten.
8. Jedem Angebot ist eine Erklärung beizufügen, in der sich der Bieter verpflichtet, sämtliche Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 einzuhalten.
9. Der für die Umrechnung in Landeswährung der in Artikel 35 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 vorgesehenen Maßnahmen ist der am Vortag der Veröffentlichung der Einzelausschreibungsbekanntmachung Nr. 13/93 geltende Kurs.

II. Proben und Prüfung des Alkohols

1. Interessenten können bei der SAV gegen Entrichtung von 2 ECU je Liter oder des Gegenwerts dieses Betrages in französischen Franken von einem Vertreter der SAV entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhalten. Der angewandte Umrechnungskurs ist der im vorstehenden Kapitel unter Nummer 9 genannte Kurs.

Die je Interessent und je Behältnis gelieferte Menge darf jedoch 5 Liter nicht überschreiten.

2. Die SAV erteilt alle erforderlichen Auskünfte über die Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols.

III. Bestimmung des Alkohols

Der zum Verkauf angebotene Alkohol muß in der Gemeinschaft zur Durchführung von Kleinprojekten, unter anderem mit dem Ziel neuer industrieller Endnutzungen gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93, verwendet werden.

Die Verfahren zur Kontrolle der Bestimmung und Verwendung sind die in Artikel 37 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 vorgesehenen Verfahren.

IV. Zuschlag

Die Kommission erstellt das Verzeichnis der angenommenen Angebote und berücksichtigt dabei die höchsten Angebote in abnehmender Reihenfolge, bis die in der Be-

kanntmachung der Einzelausschreibung genannte Alkoholmenge ausgeschöpft ist.

Beziehen sich mehrere akzeptierbare Angebote ganz oder teilweise auf dieselben Behältnisse oder werden gleiche Preise geboten, wird der betreffende Alkohol gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 zugeschlagen.

Die betreffende Interventionsstelle unterrichtet jeden Bieter unverzüglich durch Einschreiben mit Rückschein, ob seinem Angebot der Zuschlag erteilt wurde oder nicht.

V. Zuschlagserklärung

Der jeweilige Zuschlagsempfänger läßt sich von der betreffenden Interventionsstelle innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Benachrichtigung eine Zuschlagserklärung aushändigen und erbringt gleichzeitig bzw. im Falle des Verfahrens nach Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 innerhalb von zwei Wochen nach Ausstellung der Zuschlagserklärung den Nachweis der Leistung einer Sicherheit für die ordnungsgemäße Durchführung in Höhe von 30 ECU je Hektoliter Alkohol von 100 % vol oder des Gegenwerts dieses Betrages in französischen Franken. Der anzuwendende Umrechnungskurs ist der in Kapitel I Nummer 9 aufgeführte Kurs.

VI. Übernahme — Abnahme

Die gesamte Alkoholmenge muß innerhalb von drei Monaten nach dem Erhalt der Benachrichtigung tatsächlich übernommen werden.

Die Übernahme des Alkohols erfolgt gegen Vorlage eines Übernahmescheins, den die Interventionsstelle nach Bezahlung der entsprechenden Menge ausstellt.

VII. Zahlung

Der Zuschlagsempfänger zahlt der betreffenden Interventionsstelle den Preis des Alkohols spätestens am Tag vor der Übernahme.

VIII. Sicherheiten

Die Sicherheiten werden gemäß den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen, insbesondere Artikel 34 der Verordnung (EWG) Nr. 377/93, geleistet und freigegeben.

IX. Termin für die Verwendung des Alkohols

Die Verwendung des Alkohols muß innerhalb von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der ersten Übernahme abgeschlossen sein.

**X. LAGERORT DES IM RAHMEN DER EINZELAUSSCHREIBUNG Nr. 13/93 ZUM VERKAUF
AUSZUSCHREIBENDEN ALKOHOLS**

Mitgliedstaat	Lagerort	Nr. des Behältnisses	Alkoholmenge (in hl von 100 % vol)	Verordnung (EWG) Nr. 822/87	Alkoholart	Alkoholgehalt (in % vol)	
FRANKREICH	Deulep 30800 Saint-Gilles- du-Gard	94 (p)	2 300	35	neutral	+ 96°	
		403	9 000	35	neutral	+ 96°	
		508	9 405	35	neutral	+ 96°	
		603	8 990	35	neutral	+ 96°	
		604	9 660	35	neutral	+ 96°	
		606	9 680	35	neutral	+ 96°	
	Provence Mazout 13230 Port-Saint-Louis- du-Rhône	D2	10 965	35	neutral	+ 96°	
	Insgesamt			60 000			
	Deulep 30800 Saint-Gilles- du-Gard	225	13 595	35	Rohalkohol	+ 92°	
		73	12 810	35	Rohalkohol	+ 92°	
		101	3 070	35	Rohalkohol	+ 92°	
		72	10 525	35	Rohalkohol	+ 92°	
Gesamtmenge des Rohalkohols			40 000				
Total			100 000				

**Bekanntmachung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen nach
allen Drittländern**

(93/C 148/06)

I. Gegenstand

II. Fristen

- Es wird eine Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen des KN-Codes 1001 90 99 nach dritten Ländern durchgeführt.
- Die Gesamtmenge, auf die sich die in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 279/75 der Kommission⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2788/86⁽²⁾, genannten Festsetzungen der Höchstausfuhrerstattung beziehen können, beträgt ungefähr 2 000 000 Tonnen.
- Die Ausschreibung erfolgt gemäß
 - Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975⁽³⁾,
 - Verordnung (EWG) Nr. 279/75 der Kommission vom 4. Februar 1975,
 - Verordnung (EWG) Nr. 1278/93 der Kommission vom 27. Mai 1993⁽⁴⁾.

- Die Angebotsfrist für die erste wöchentliche Ausschreibung beginnt am 28. Mai 1993 und endet am 3. Juni 1993 um 10 Uhr.
- Für die darauffolgenden wöchentlichen Ausschreibungen endet die Frist für die Einreichung der Angebote am Donnerstag jeder Woche um 10 Uhr, mit Ausnahme der Zeiträume vom 24. bis 31. Dezember 1993, vom 25. bis 31. März 1994 und vom 6. bis 12. Mai 1994, in welchen die Einreichung von Angeboten ausgesetzt wird. Die Frist für die Einreichung der Angebote für die zweite und die folgenden wöchentlichen Ausschreibungen beginnt am ersten Werktag nach Ablauf der jeweils vorhergehenden Angebotsfrist.
- Diese Bekanntmachung wird nur zur Eröffnung dieser Ausschreibung veröffentlicht. Soweit sie nicht geändert oder ersetzt wird, hat diese Bekanntmachung Gültigkeit für alle während der Gültigkeitsdauer dieser Ausschreibung erfolgenden wöchentlichen Ausschreibungen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 31 vom 5. 2. 1975, S. 8.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 257 vom 10. 9. 1986, S. 32.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 131 vom 28. 5. 1993.

III. Angebote

1. Die schriftlichen Angebote müssen bis spätestens zu den unter Ziffer II genannten Tagen und Uhrzeiten entweder durch Hinterlegung gegen Empfangsbestätigung oder durch eingeschriebenen Brief, Fernschreiben, Telefax oder Telegramm bei nachstehenden Adressen eingehen:

- Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (BALM), D-6000 Frankfurt/Main, Adickesallee 40 (Telex: 4-11475, 4-16044, Telefax: 1564-651)
- Office national interprofessionnel des céréales, 21, avenue Bosquet, F-75326 Paris Cedex 07 (Telex: OFIBLE A 27807 F, Telefax: 45519099)
- Ministero per il commercio con l'estero, direzione generale import-export, divisione II, viale Shakespeare, I-00100 Rome (Telex: MINCOMES 610083, 610471, Telefax: 5926217)
- Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten, Stadhoudersplantsoen 12, NL-2517 JL Den Haag (Telex: HOVAKKER 32579, Telefax: 461400)
- Office belge de l'économie et de l'agriculture (OBEA)/Belgische Dienst voor Bedrijfsleven en Landbouw (BDBL), rue de Trèves, 82/Trierstraat 82, B-1040 Bruxelles/Brussel (Telex: OBEA 24076, 65567, Telefax: 2302533)
- Intervention Board for Agricultural Produce, External Trade Division, Lancaster House, Hampshire Court, Newcastle upon Tyne NE4 7YE (Telex: 848302, Telefax: (091) 2261839)
- Department of Agriculture and Food, Cereals Division, Agriculture House, Kildare Street, IRL-Dublin 2 (Telex: AGRI EI 93607, Telefax: 616263)
- Direktoratet for Markedsordningerne Frederiksborggade 18, DK-1360 Copenhagen K (Telex: 15137 DK, Telefax: 33926948)
- Ministério do Comércio e Turismo, Direcção-Geral do Comércio Externo, Av. da República 79, P-1000 Lisboa (Telex: 13418, Telefax: 7932210)
- Service d'économie rurale, office du blé, 113-115, route de Hollerich, L-1741 Luxembourg (Telex: AGRIM L 2537, Telefax: 450178)

— YDAGEP, 241, rue Acharnon, GR-10446 Athènes (Telex: 221734 ITAG GR)

— Servicio Nacional de Productos Agrarios (SENPA), c/Beneficencia 8, E-28004 Madrid (Telex: 41818, 23427 SENPA E, Telefax: 5219832, 5224387).

Die nicht durch Fernschreiben oder Telegramm eingereichten Angebote müssen in doppeltem versiegeltem Umschlag an die betreffende Anschrift gerichtet werden. Auf dem inneren, ebenfalls versiegelten Umschlag muß der folgende Vermerk angebracht sein: „Angebot bezüglich der Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen nach allen Drittländern — Verordnung (EWG) Nr. 1278/93 — vertraulich“.

Bis zur Benachrichtigung des Bieters durch den betreffenden Mitgliedstaat über die Zuschlagserteilung bleiben die eingereichten Angebote bindend.

2. Das Angebot und der in Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 279/75 genannte Nachweis und die dort genannte Erklärung sind in der oder einer der amtlichen Sprachen desjenigen Mitgliedstaats abzufassen, an dessen zuständige Behörde das Angebot gerichtet wird.

IV. Ausschreibungskautions

Die Ausschreibungskautions ist zugunsten der zuständigen Behörden zu stellen.

V. Zuschlagserteilung

Der Zuschlag begründet:

- a) das Recht auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz in dem Mitgliedstaat, in dem das Angebot eingereicht worden ist, mit Angabe der im Angebot genannten und für die betreffende Menge zugeschlagenen Ausfuhrerstattung;
- b) die Verpflichtung, für diese Menge eine Ausfuhrlizenz in dem unter Buchstabe a) genannten Mitgliedstaat zu beantragen.

Bekanntmachung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Gerste nach allen Drittländern

(93/C 148/07)

I. Gegenstand

1. Es wird eine Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Gerste des KN-Codes 1003 00 80 nach dritten Ländern durchgeführt.
2. Die Gesamtmenge, auf die sich die in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 279/75 der Kommission⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2788/86⁽²⁾, genannten Festsetzungen der Höchstausfuhrerstattung beziehen können, beträgt ungefähr 1 000 000 Tonnen.
3. Die Ausschreibung erfolgt gemäß
 - Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975⁽³⁾,
 - Verordnung (EWG) Nr. 279/75 der Kommission vom 4. Februar 1975,
 - Verordnung (EWG) Nr. 1279/93 der Kommission vom 27. Mai 1993⁽⁴⁾.

II. Fristen

1. Die Angebotsfrist für die erste wöchentliche Ausschreibung beginnt am 28. Mai 1993 und endet am 3. Juni 1993 um 10 Uhr.
2. Für die darauffolgenden wöchentlichen Ausschreibungen endet die Frist für die Einreichung der Angebote am Donnerstag jeder Woche um 10 Uhr, mit Ausnahme der Zeiträume vom 24. bis 31. Dezember 1993, vom 25. bis 31. März 1994 und vom 6. bis 12. Mai 1994, in welchen die Einreichung von Angeboten ausgesetzt wird. Die Frist für die Einreichung der Angebote für die zweite und die folgenden wöchentlichen Ausschreibungen beginnt am ersten Werktag nach Ablauf der jeweils vorhergehenden Angebotsfrist.
3. Diese Bekanntmachung wird nur zur Eröffnung dieser Ausschreibung veröffentlicht. Soweit sie nicht geändert oder ersetzt wird, hat diese Bekanntmachung Gültigkeit für alle während der Gültigkeitsdauer dieser Ausschreibung erfolgenden wöchentlichen Ausschreibungen.

III. Angebote

1. Die schriftlichen Angebote müssen bis spätestens zu den unter Ziffer II genannten Tagen und Uhrzeiten entweder durch Hinterlegung gegen Empfangsbestätigung oder durch eingeschriebenen Brief, Fernschreiben, Telefax oder Telegramm bei nachstehenden Adressen eingehen:
 - Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (BALM), D-6000 Frankfurt/Main, Adickesallee 40 (Telex: 4-11475, 4-16044, Telefax: 1564-651)
 - Office national interprofessionnel des céréales, 21, avenue Bosquet, F-75326 Paris Cedex 07 (Telex: OFIBLE A 27807 F, Telefax: 45519099)
 - Ministero per il commercio con l'estero, direzione generale import-export, divisione II, viale Shakespeare, I-00100 Rome (Telex: MINCOMES 610083, 610471, Telefax: 5926217)
 - Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten, Stadhoudersplantsoen 12, NL-2517 JL Den Haag (Telex: HOVAKKER 32579, Telefax: 461400)
 - Office belge de l'économie et de l'agriculture (OBEA)/Belgische Dienst voor Bedrijfsleven en Landbouw (BDBL), rue de Trèves, 82/Trierstraat 82, B-1040 Bruxelles/Brussel (Telex: OBEA 24076, 65567, Telefax: 2302533)
 - Intervention Board for Agricultural Produce, External Trade Division, Lancaster House, Hampshire Court, Newcastle upon Tyne NE4 7YE (Telex: 848302, Telefax: (091) 2261839)
 - Department of Agriculture and Food, Cereals Division, Agriculture House, Kildare Street, IRL-Dublin 2 (Telex: AGRI EI 93607, Telefax: 616263)
 - Direktoratet for Markedsordninger, Frederiksborggade 18, DK-1360 København K (Telex: 15137 DK, Telefax: 33926948)
 - Ministério do Comércio e Turismo, Direcção-Geral do Comércio Externo, Av. da República 79, P-1000 Lisboa (Telex: 13418, Telefax: 7932210)
 - Service d'économie rurale, office du blé, 113-115, route de Hollerich, L-1741 Luxembourg (Telex: AGRIM L 2537, Telefax: 450178)
 - YDAGEP, 241, rue Acharnon, GR-10446 Athènes (Telex: 221734 ITAG GR)

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 31 vom 5. 2. 1975, S. 8.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 257 vom 10. 9. 1986, S. 32.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 131 vom 28. 5. 1993.

— Servicio Nacional de Productos Agrarios (SENPA), c/Beneficencia 8, E-28004 Madrid (Telex: 41818, 23427 SENPA E, Telefax: 5219832, 5224387).

Die nicht durch Fernschreiben oder Telegramm eingereichten Angebote müssen in doppeltem versiegeltem Umschlag an die betreffende Anschrift gerichtet werden. Auf dem inneren, ebenfalls versiegelten Umschlag muß der folgende Vermerk angebracht sein: „Angebot bezüglich der Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Roggen nach allen Drittländern — Verordnung (EWG) Nr. 1279/93 — vertraulich“.

Bis zur Benachrichtigung des Bieters durch den betreffenden Mitgliedstaat über die Zuschlagserteilung bleiben die eingereichten Angebote bindend.

- Das Angebot und der in Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 279/75 genannte Nachweis und die dort genannte Erklärung sind in der oder einer der amtlichen Sprachen desjenigen Mitgliedstaats ab-

zufassen, an dessen zuständige Behörde das Angebot gerichtet wird.

IV. Ausschreibungskaution

Die Ausschreibungskaution ist zugunsten der zuständigen Behörden zu stellen.

V. Zuschlagserteilung

Der Zuschlag begründet:

- das Recht auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz in dem Mitgliedstaat, in dem das Angebot eingereicht worden ist, mit Angabe der im Angebot genannten und für die betreffende Menge zugeschlagenen Ausfuhrerstattung;
- die Verpflichtung, für diese Menge eine Ausfuhrlizenz in dem unter Buchstabe a) genannten Mitgliedstaat zu beantragen.

Bekanntmachung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Roggen nach allen Drittländern

(93/C 148/08)

I. Gegenstand

- Es wird eine Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Roggen des KN-Codes 1002 00 00 nach dritten Ländern durchgeführt.
- Die Gesamtmenge, auf die sich die in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 279/75 der Kommission⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2788/86⁽²⁾, genannten Festsetzungen der Höchstausfuhrerstattung beziehen können, beträgt ungefähr 500 000 Tonnen.
- Die Ausschreibung erfolgt gemäß
 - Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975⁽³⁾,
 - Verordnung (EWG) Nr. 279/75 der Kommission vom 4. Februar 1975,
 - Verordnung (EWG) Nr. 1280/93 der Kommission vom 27. Mai 1993⁽⁴⁾.

II. Fristen

- Die Angebotsfrist für die erste wöchentliche Ausschreibung beginnt am 28. Mai 1993 und endet am 3. Juni 1993 um 10 Uhr.

- Für die darauffolgenden wöchentlichen Ausschreibungen endet die Frist für die Einreichung der Angebote am Donnerstag jeder Woche um 10 Uhr, mit Ausnahme der Zeiträume vom 24. bis 31. Dezember 1993, vom 25. bis 31. März 1994 und vom 6. bis 12. Mai 1994, in welchen die Einreichung von Angeboten ausgesetzt wird. Die Frist für die Einreichung der Angebote für die zweite und die folgenden wöchentlichen Ausschreibungen beginnt am ersten Werktag nach Ablauf der jeweils vorhergehenden Angebotsfrist.
- Diese Bekanntmachung wird nur zur Eröffnung dieser Ausschreibung veröffentlicht. Soweit sie nicht geändert oder ersetzt wird, hat diese Bekanntmachung Gültigkeit für alle während der Gültigkeitsdauer dieser Ausschreibung erfolgenden wöchentlichen Ausschreibungen.

III. Angebote

- Die schriftlichen Angebote müssen bis spätestens zu den unter Ziffer II genannten Tagen und Uhrzeiten entweder durch Hinterlegung gegen Empfangsbestätigung oder durch eingeschriebenen Brief, Fernschreiben, Telefax oder Telegramm bei nachstehenden Adressen eingehen:

— Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (BALM), D-6000 Frankfurt/Main, Adickesallee 40 (Telex: 4-11475, 4-16044, Telefax: 1564-651)

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 31 vom 5. 2. 1975, S. 8.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 257 vom 10. 9. 1986, S. 32.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 131 vom 28. 5. 1993.

- Office national interprofessionnel des céréales, 21, avenue Bosquet, F-75326 Paris Cedex 07 (Telex: OFIBLE A 27807 F, Telefax: 45519099)
- Ministero per il commercio con l'estero, direzione generale import-export, divisione II, viale Shakespeare, I-00100 Rome (Telex: MINCOMES 610083, 610471, Telefax: 5926217)
- Hoofdprodukschap voor Akkerbouwprodukten, Stadhoudersplantsoen 12, NL-2517 JL Den Haag (Telex: HOVAKKER 32579, Telefax: 461400)
- Office belge de l'économie et de l'agriculture (OBEA)/Belgische Dienst voor Bedrijfsleven en Landbouw (BDBL), rue de Trèves, 82/Trierstraat 82, B-1040 Bruxelles/Brussel (Telex: OBEA 24076, 65567, Telefax: 2302533)
- Intervention Board for Agricultural Produce, External Trade Division, Lancaster House, Hampshire Court, Newcastle upon Tyne NE4 7YE (Telex: 848302, Telefax: (091) 2261839)
- Department of Agriculture and Food, Cereals Division, Agriculture House, Kildare Street, IRL-Dublin 2 (Telex: AGRI EI 93607, Telefax: 616263)
- Direktoratet for Markedsordningerne, Frederiksborggade 18, DK-1360 København K (Telex: 15137 DK, Telefax: 33926948)
- Ministério do Comércio e Turismo, Direcção-Geral do Comércio Externo, Av. da República 79, P-1000 Lisboa (Telex: 13418, Telefax: 7932210)
- Service d'économie rurale, office du blé, 113-115, route de Hollerich, L-1741 Luxembourg (Telex: AGRIM L 2537, Telefax: 450178)
- YDAGEP, 241, rue Acharnon, GR-10446 Athènes (Telex: 221734 ITAG GR)

- Servicio Nacional de Productos Agrarios (SENPA), c/Beneficencia 8, E-28004 Madrid (Telex: 41818, 23427 SENPA E, Telefax: 5219832, 5224387).

Die nicht durch Fernschreiben oder Telegramm eingereichten Angebote müssen in doppeltem versiegeltem Umschlag an die betreffende Anschrift gerichtet werden. Auf dem inneren, ebenfalls versiegelten Umschlag muß der folgende Vermerk angebracht sein: „Angebot bezüglich der Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Roggen nach allen Drittländern — Verordnung (EWG) Nr. 1280/93 — vertraulich“.

Bis zur Benachrichtigung des Bieters durch den betreffenden Mitgliedstaat über die Zuschlagserteilung bleiben die eingereichten Angebote bindend.

2. Das Angebot und der in Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 279/75 genannte Nachweis und die dort genannte Erklärung sind in der oder einer der amtlichen Sprachen desjenigen Mitgliedstaats abzufassen, an dessen zuständige Behörde das Angebot gerichtet wird.

IV. Ausschreibungskaution

Die Ausschreibungskaution ist zugunsten der zuständigen Behörden zu stellen.

V. Zuschlagserteilung

Der Zuschlag begründet:

- a) das Recht auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz in dem Mitgliedstaat, in dem das Angebot eingereicht worden ist, mit Angabe der im Angebot genannten und für die betreffende Menge zugeschlagenen Ausfuhrerstattung;
- b) die Verpflichtung, für diese Menge eine Ausfuhrlizenz in dem unter Buchstabe a) genannten Mitgliedstaat zu beantragen.

Mitteilung über die beabsichtigte Überprüfung einer Antidumpingverordnung

(93/C 148/09)

Nach der Veröffentlichung einer Mitteilung über das bevorstehende Auslaufen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* ⁽¹⁾ erhielt die Kommission einen Antrag auf Überprüfung der Verordnung (EWG) Nr. 1531/88 des Rates vom 31. Mai 1988 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Kaliumpermanganat mit Ursprung in der Volksrepublik China ⁽²⁾.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 319 vom 5. 12. 1992, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 138 vom 3. 6. 1988, S. 1.

Dieser Antrag wurde gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates vom 11. Juli 1988 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾ von dem European Chemical Industry Council (CEFIC) im Namen von Herstellern gestellt, auf die die gesamte Gemeinschaftsproduktion der betreffenden Ware entfällt.

Dieser Antrag enthält die Behauptung mit entsprechenden Beweisen, daß sich der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nach wie vor in einer schwierigen Situation befindet. Seit 1988 ist die Produktion angeblich um 70 % zurückgegangen und die Kapazitätsauslastung von 65 % auf 29 %. Außerdem erlitten die Gemeinschaftshersteller auf dem Gemeinschaftsmarkt Absatzeinbußen seit 1988 um etwa 45 %. In der gleichen Zeit fielen ihre durchschnittlichen Verkaufspreise um 10 %.

CEFIC behauptet ferner, daß seit 1988 in mehreren Mitgliedstaaten verschiedene Zollfahndungen im Zusammenhang mit der Umgehung des Antidumpingzolls durchgeführt worden sind. Aufgrund dieses Sachverhalts wurde der endgültige Antidumpingzoll erst 1991 in vollem Umfang wirksam. Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft befindet sich dementsprechend nach wie vor in einer schwierigen Situation, so daß sich mit dem Auslaufen der Maßnahme die gegenwärtige Lage des Wirtschaftszweigs weiter verschlechtern und erneut eine bedeutende Schädigung drohen würde.

In dem Antrag wird ferner anhand entsprechender Beweise behauptet, daß die Produktionskapazität bei Kaliumpermanganat in der Volksrepublik China die Inlandsnachfrage erheblich übersteigt und folglich den Export nach mindestens einem der zwei größten Abnehmer von Kaliumpermanganat — USA und Europäische Gemeinschaft — erfordert. Die Produktionskapazität beträgt angeblich mehr als 6 000 Tonnen gegenüber einem Gemeinschaftsmarkt von nur 3 000 Tonnen, was laut CEFIC bedeutet, daß die Hersteller in der Volksrepublik China die Möglichkeit haben, ihre Gesamtexporte in die Gemeinschaft so weit zu steigern, daß sie die gesamte Nachfrage nach Kaliumpermanganat in der Gemeinschaft decken. CEFIC behauptet außerdem, daß es nach der erheblichen Erhöhung des amerikanischen Antidumpingzolls im Dezember 1990 äußerst wahrscheinlich ist, daß sich die Exporte aus der Volksrepublik China zu Dumpingpreisen auf den Gemeinschaftsmarkt verlagern, wenn der derzeitige Antidumpingzoll auslaufen sollte.

Die Prüfung der Fakten und der Behauptungen in diesem Antrag zu den voraussichtlichen Folgen des Auslaufens der fraglichen Maßnahme führt die Kommission vorbehaltlich einer weiteren Prüfung zu dem Schluß, daß genügend Beweise dafür vorliegen, daß mit dem Auslaufen dieser Maßnahme erneut eine Schädigung hervorgerufen wird oder droht.

Die Kommission teilt daher nach Konsultationen mit, daß sie gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 eine Überprüfung der nachstehend genannten Maßnahme durchzuführen beabsichtigt:

Ware	Ursprungs- oder Ausfuhrland	Maßnahme	Bezug
Kaliumpermanganat	Volksrepublik China	Zoll	Verordnung (EWG) Nr. 1531/88 Abl. Nr. L 138 vom 3. 6. 1988

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 209 vom 2. 8. 1988, S. 1.

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTLICHE INTERESSENVEREINIGUNG

**Bekanntmachung, veröffentlicht gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates vom
25. Juli 1985 (*) — Gründung**

(93/C 148/10)

- | | |
|---|--|
| 1. <i>Name der Vereinigung:</i> BMS Granits | 4. <i>Nummer der Eintragung:</i> Castres C 391 054 145
93 C 2 |
| 2. <i>Tag der Eintragung der Vereinigung:</i> 12. 5. 1993 | 5. <i>Bekanntmachung(en):</i> |
| 3. <i>Ort der Eintragung der EWIV:</i> | a), b) |
| a) <i>Mitgliedstaat:</i> F | c) <i>Tag der Veröffentlichung:</i> |
| b) <i>Ort:</i> F-81210 La Crouzette, Le Fraysse | |
-

(*) ABl. Nr. L 199 vom 31. 7. 1985, S. 1.



Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

„Die Gemeinschaft im Spiegel der Statistik!,, Europa in Zahlen



Europa in Zahlen (3. Ausgabe)

„Europa in Zahlen“ wendet sich an alle, die Entscheidungen treffen müssen: an Unternehmer, Produktmanager und Marketingverantwortliche, an Leiter von volkswirtschaftlichen und statistischen Abteilungen, an Berater, Lehrer, Studenten und Schüler, aber auch an alle diejenigen unter uns, die sich ganz einfach über Europa informieren möchten.

Graphiken, Tabellen, Karten, Abbildungen und Texte vermitteln einen Überblick über den europäischen Integrationsprozeß, die aktuellen Entwicklungen in der Gemeinschaft und die Stellung der EG in der Welt.

In achtzehn Kapiteln werden acht Themenkreise des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) behandelt:

1992 — 256 S. — 21 x 27 cm
Katalognummer: CA-70-91-895-DE-C
ISBN: 92-826-3369-1
Prix: ECU 16,50

1. Allgemeine Statistik
2. Wirtschafte und Finanzen
3. Bevölkerung und soziale Bedingungen
4. Energie und Industrie
5. Land- und Forstwirtschaft, Fischerei
6. Außenhandel und Zahlungsbilanz
7. Dienstleistungen und Verkehr
8. Umwelt



Bestellschein

Zurücksenden an: **Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften**
2, rue Mercier, L-2985 Luxembourg

Bitte senden Sie mir Exemplar(e) von „Europa in Zahlen“

Name: _____

Anschrift: _____

Tel.: _____

Datum und Unterschrift: _____

